
Entwurf einer

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet

„Limbachsleite“

vom 15. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
 - § 2 Schutzgegenstand**
 - § 3 Schutzzweck**
 - § 4 Verbote**
 - § 5 Weitere Regelungen für die Landwirtschaft**
 - § 6 Weitere Regelungen für die Forstwirtschaft**
 - § 7 Weitere Regelungen für die Jagd**
 - § 8 Bestandsschutz**
 - § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**
 - § 10 Befreiungen**
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten**
 - § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
 - § 13 Inkrafttreten**
-

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und § 23 Absatz 3 und 8 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44), sowie von § 42 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. 2014, S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Limbachsleite“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025), mit der Bezeichnung 6424-341 „Nordöstliches Tauberland“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 27,9 ha.
 - (2) Das Naturschutzgebiet umfasst den auf der Gemarkung Werbach liegenden, etwa 950 m langen und durchschnittlich rund 300 m breiten Muschelkalk-Höhenrücken zwischen dem Wolfstal im Süden und der bayerischen Landesgrenze im Norden.
 - (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte vom 2. Februar 2023 im Maßstab 1 : 25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Zudem ist das Naturschutzgebiet in einer Detailkarte vom 2. Februar 2023 im Maßstab 1 : 1.000 mit durchgezogener roter, hellrot angeschummerter Linie eingetragen. In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
-

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. von Kalk-Magerrasen vielfältiger Ausprägung im Komplex mit anderen Biotoptypen trockenwarmer, magerer Standorte, insbesondere offenen Felsbildungen, Trockenmauern, Magerwiesen, Saumvegetation, Gebüsch, Feldhecken und lichten Waldkiefern-Beständen;
2. von artenreichen Beständen des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“;
3. der Lebens-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten, der an die unter Nummer 1 genannten Biotoptypen angepassten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gefährdeten und hochgradig gefährdeten Arten;
4. des Gebietes als Teil des Biotopverbundes für Arten der Magerrasen, Magerwiesen und verwandter Biotoptypen zwischen den Beständen im Umfeld von Werbach und Böttigheim.

§ 4

Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die in der Detailkarte eingetragenen Wege zu verlassen;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; von diesem Verbot ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie die Nutzung der in der Detailkarte ausgewiesenen Fahrzeug-Abstellfläche am Südoststrand des Flurstücks Nummer 8205 zwischen dem Feldweg und der mit einer Feldhecke bewachsenen Böschung;
 5. das Gebiet außerhalb von Wegen von mindestens zwei Metern Breite mit elektrischen Tretrollern, Segways und ähnlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen zu befahren;

-
6. das Gebiet außerhalb von Wegen von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern oder Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung) ohne oder mit Anhänger zu befahren;
 7. außerhalb von Wegen von mindestens 2 Metern Breite zu reiten;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, außer dies erfolgt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, außer dies erfolgt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
 10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen des Schutzzwecks zu ändern;
 11. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
 12. Dauergrünland oder Dauerbrachen umzubrechen;
 13. oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
 14. Magere Flachland-Mähwiesen, Mager- und Trockenrasen, Saumvegetation trockenerwarmer Standorte, offene Felsfluren sowie Trockenmauern zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 15. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 16. Hunde unangeleint laufen zu lassen; sie sind an kurzer Leine zu führen;
 17. Lärm, Licht- und Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 19. außerhalb der Feuerstelle (Flurstück Nr. 8205) Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 20. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 21. Veranstaltungen ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen mit Ausnahme der bestandsgeschützten pädagogischen Führungen gemäß § 8 Nummern 3 und 4;
 22. Plakate, Banner, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 5

Weitere Regelungen für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1, 4, 8, 9 und 17 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes und den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen zum Verbot von Pestiziden nach § 34 NatSchG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6

Weitere Regelungen für die Forstwirtschaft

- (1) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1, 4 8 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
 1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
 2. bei Pflanzungen ausschließlich standort- und gebietsheimische Arten verwendet werden;
 3. die temporäre Lagerung forstwirtschaftlicher Produkte im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.
- (2) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Nummer 3 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 7

Weitere Regelungen für die Jagd

- (1) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1, 4, 8, 9, 16 und 17 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass
 1. keine Tiere ausgewildert werden;
 2. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;

-
3. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
 4. Futterstellen, Kirrplätze und Ablenkfütterungen nicht in Magerrasen, nicht in Magerwiesen, nicht in Säumen magerer Standorte und nicht in Waldbereichen mit Magerasen-Unterwuchs angelegt werden;
 5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen dieser Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- (2) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde sowie landschaftsgerecht, aus naturbelassenem Holz und im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt ferner die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, insbesondere

1. die Nutzung der Aussichtsbank (Flurstück Nummer 8973) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
2. die Nutzung des Flurstücks Nummer 8205 einschließlich der Freizeithütte, der Feuerstelle sowie des Tisches mit 2 Bänken in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang;
3. die Durchführung von pädagogischen Führungen durch das Kreisforstamt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die Durchführung von pädagogischen Führungen durch die Ganztagesgrundschule Werbach und den Katholischen Kindergarten Kinderhaus St. Martin Werbach in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelfestlegung bestimmt. Für Maßnahmen nach Satz 1, die von der höheren Naturschutzbehörde oder von einer von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden, gilt § 4 nicht. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Dritten sind nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig; für diese Maßnahmen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4 bis 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 1 zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Absatz 1 in Kraft.

Stuttgart, den

Susanne Bay
Regierungspräsidentin

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.